

Mit Beginn des Jahres 2008 hat die Bundesagentur für Arbeit in der Beschäftigtenstatistik die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008) eingeführt. Damit wurde die bis Ende 2007 gültige „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003“ (WZ 2003), endgültig abgelöst.

Ab dem Stichtag 30. Juni 2008 wird der Wirtschaftszweig verschlüsselt nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008), dargestellt. Ebenso werden die Auszubildenden neu abgegrenzt. Es werden nur Auszubildende mit einem gültigen Ausbildungsvertrag nachgewiesen. Anlernlinge, Praktikanten und Volontäre sind damit nicht mehr enthalten. Die Vergleichbarkeit dieser Ergebnisse ab dem Stichtag 30. Juni 2008 mit denen früherer Auswertungen ist eingeschränkt. Verfahrensbedingt gelten die Ergebnisse für einen Zeitraum von drei Jahren als vorläufig.

Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort am 2008, 2009, 2010

(Stand jeweils 30.06.)

Ziffern	Wirtschaftszweige 2008	2008	2009	2010
		Anzahl	Anzahl	Anzahl
A-U	Beschäftigte insgesamt	33.660	33.927	34.514
A	Land-u.Forstwirtsch.	376	409	406
B-F	Produzier. Gewerbe insgesamt	14.978	15.021	15.101
B-E	Prod.Gew.o.Baugew.	11.759	11.661	11.796
B	Bergb.Gew.Stein.Erd.	118	112	.
C	Verarbeit.Gewerbe	11.230	11.137	11.267
	- Nahr.Getr.u.Tabak	2.727	2.827	2.933
	- Textil, Schuhen	.	.	.
	- Holzw., Papier	1.089	1.074	1.064
	- Gummi,Glas,Keram.	2.894	2.857	2.889
	- Metallerzeug.u.bearb	1.519	1.459	1.470
	- H.v.DV-Ger.,opt.Erz.	.	.	.
	- H.v.elekt.r.Ausrüstg.	552	512	492
	- Maschinenbau	1.526	1.484	1.457
	- Fahrzeugbau	181	218	220
	- H.v. Möbeln,Rep.	663	623	660
D	Energieversorgung	.	.	.
E	Wasservers.,Entsorg.	.	.	307
F	Baugewerbe	3.219	3.360	3.305
	- Hoch- und Tiefbau	1.100	1.167	1.161
	- Vorber.Baustell.arb.	2.119	2.193	2.144
G-U	Dienstleist.bereiche insgesamt	18.306	18.494	19.003
G-I	Handel, Verkehr,GG	7.095	7.151	7.180
G	Handel, Inst.u.Rep.	4.276	4.218	4.231
	- Kfz-Handel,Rep.Kfz	733	661	649
	- Großhandel(o.Kfz)	1.216	1.225	1.227
	- Einzelhandel(o.Kfz)	2.327	2.332	2.355
H	Verkehr und Lagerei	1.190	1.206	1.225
I	Gastgewerbe	1.629	1.727	1.724
J	Inform.,Kommunikat.	81	80	97
	- Verlagsw.,aud.Medien	.	.	.
	- Telekommunikation	21	17	.
	- Informat.techn.	.	.	.
K	Finanz- u. Vers.DL	807	913	898
	- Finanzdienstleist.	717	823	805
	- Versich.,Finanzdl.	90	90	93
L	Grund.-,Wohn.wesen	72	55	53

Ziffern	Wirtschaftszweige 2008	2008	2009	2010
		Anzahl	Anzahl	Anzahl
M-N	freiberuf.wiss.Diens insgesamt	2.460	2.276	2.434
M	Freiber.,wissens.DL	647	652	682
	- Freiberufl.Dienstl.	563	571	584
	- Forsch.u.Entwicklung	.	.	.
	- So.freiberufl. Tätigk	.	.	.
N	Sonst.wirtschaftl.DL	1.813	1.624	1.752
	- Überlass.Arbeitskr.	376	376	.
O-Q	Öff.Verwalt.,Verteid insgesamt	7.153	7.337	7.587
O	Ö.Vw.,Vertei.,So.v.	2.026	2.091	2.163
	- dar. Öff. Verwaltung	1.713	1.768	1.836
P	Erzieh.u.Unterricht	503	538	552
Q	Gesundh.,Soz.wesen	4.624	4.708	4.872
	- Gesundheitswesen	2.774	2.772	2.851
	- Heime u.Sozialwesen	1.850	1.936	2.021
R-U	Kunst,Unterh.,so.Dl. insgesamt	638	682	754
R	Kunst, Unterhaltung	.	.	.
S	Sonst.Dienstleist.	460	497	560
T	Private Haushalte	77	73	74
U	Exterr.Org.u.Kö.sch.	.	.	.

Quelle: Stat. Landesamt Rh.-Pf.

Definition:

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Zu diesem Personenkreis zählen alle Arbeitnehmer/-innen einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. Aus dieser Abgrenzung ergibt sich, dass in der Regel alle Arbeiter/-innen und Angestellten (einschließlich Personen in beruflicher Ausbildung) von der Sozialversicherungspflicht erfasst werden. Daneben besteht in wenigen Fällen auch für Selbständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihren Dienst aus einem auch weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen der Ableistung dieser Dienstzeiten kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der weitaus überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigungen (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt im früheren Bundesgebiet wie auch in den neuen Ländern und Berlin-Ost allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 400 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit der gesetzlichen Neuregelung zum 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der sogen. „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zu Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlung aufgestockt werden kann.

Ausschließlich geringfügig entlohnte Personen, die nur wegen der gesetzlichen Neuregelung in den Kreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gelangt sind, werden in den Tabellen dieser Fachserie bis auf weiteres nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in der Nachweisungsmasse dieser Veröffentlichung enthalten.

Für die Jahre der bisherigen Berichterstattung im Rahmen dieser Veröffentlichungsreihe waren folgende DM- bzw. Euro-Beträge für die Abgrenzung geringfügiger Tätigkeiten nach dem Entgelt-Kriterium des § 8 SGB IV maßgebend:

Zeitraum	Beschäftigungen
01.01.1990 - 31.12.1990	470
01.01.1991 - 31.12.1991	480
01.01.1992 - 31.12.1992	500
01.01.1993 - 31.12.1993	530
01.01.1994 - 31.12.1994	560
01.01.1995 - 31.12.1995	580
01.01.1996 - 31.12.1996	590
01.01.1997 - 31.12.1997	610
01.10.1998 - 31.12.1998	620
01.01.1999 - 31.03.1999	630
01.04.1999 - 31.03.2003	630 DM / 325 Euro
01.04.2003 -	400 Euro

Auswertbare Merkmale der Statistik sozialversicherungspflichtig Beschäftigter

Alter

Beim Stichtagsmaterial wird das Alter der Beschäftigten nach der so genannten Altersjahrmethode ermittelt. Bei dieser Berechnung wird aus dem Geburtsdatum und dem Berichtsstichtag exakt ermittelt, welches Altersjahr der Beschäftigte am Berichtsstichtag vollendet hatte.

Ausländer

Als Ausländer gelten alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind.

Ausbildung

Nachgewiesen werden sowohl der erreichte allgemeine Schulabschluss als auch die abgeschlossene Berufsausbildung. Die Angaben beziehen sich auf den höchsten Abschluss, auch wenn diese Ausbildung für die derzeit ausgeübte Tätigkeit nicht vorgeschrieben oder verlangt ist.

Beim allgemeinbildenden Schulabschluss werden folgende Kategorien unterschieden:

- Volks-/Hauptschule, mittlere Reife oder gleichwertige Schulausbildung
- Abitur als allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife.

Als berufsbildende Abschlüsse werden unterschieden:

- Ausbildung in einem anerkannten Lehr- oder Anlernberuf (Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes)
- Abschluss einer Berufsfachschule (berufsvorbereitende oder berufsausbildende Schulen); Abschluss einer Fachschule (berufsfortbildende Schulen)
- Abschluss einer Fachhochschule/Verwaltungsfachhochschule
- Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule.

In der Kombination mit allgemeinbildenden Schulabschlüssen werden als „abgeschlossene Berufsausbildung“ die abgeschlossene Lehr- oder Anlernausbildung sowie der Abschluss an einer Berufsfach- oder Fachschule (zusammengefasst) nachgewiesen.

Stellung im Beruf/RV-Träger (Arbeiter/-innen und Angestellte), Beschäftigte in beruflicher Ausbildung

Für die Differenzierung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Arbeitern/Arbeiterinnen und Angestellten ist die Zugehörigkeit der Beschäftigten zum jeweiligen Träger der Rentenversicherung maßgebend. Zu den Beschäftigten in beruflicher Ausbildung zählen neben den Auszubildenden nach dem Berufsbildungsgesetz auch Anlernlinge, Praktikanten, Volontäre, Schüler an Schulen des Gesundheitswesens und Teilnehmer an den von der Bundesanstalt für Arbeit geförderten Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung, Umschulung und betrieblichen Einarbeitung. Sie können im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis beschäftigt sein.

Ausgeübte Tätigkeit (Beruf)

Maßgebend für die Berufsbezeichnung ist allein die gegenwärtig ausgeübte Tätigkeit und nicht der erlernte bzw. früher ausgeübte Beruf. Die ausgeübte Tätigkeit wird nach der jeweils aktuellsten Ausgabe des Schlüsselverzeichnisses für die Angaben zur Tätigkeit in den Versicherungsnachweisen - herausgegeben von der Bundesagentur für Arbeit - verschlüsselt. Die darin enthaltenen Schlüsselzahlen entsprechen den Berufsordnungen. Grundlage der 3-stelligen Signierung ist das systematische Verzeichnis der Berufe nach Berufsbereichen, Berufsgruppen und Berufsordnungen der Bundesagentur für Arbeit in überarbeiteter Fassung aus dem Jahr 1988, das seinerseits auf der Klassifizierung der Berufe des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 1975, beruht.

Voll-/Teilzeitbeschäftigte

Die Unterscheidung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Voll- und Teilzeitbeschäftigten richtet sich nach den von den Arbeitgebern in den Meldebelegen erteilten Angaben. Je nachdem, welche arbeitsvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit einem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegt, wird zwischen den folgenden Kategorien unterschieden:

- vollzeitbeschäftigt
- teilzeitbeschäftigt mit einer Wochenarbeitszeit von weniger als 18 Stunden und
- teilzeitbeschäftigt mit einer Wochenarbeitszeit von 18 Stunden und mehr, jedoch nicht vollzeitbeschäftigt

In der Darstellung der Ergebnisse in dieser Veröffentlichung werden die beiden Gruppen von Teilzeitbeschäftigten zusammengefasst.

Wirtschaftszweig

Der Wirtschaftszweig wird nach der neuen „Klassifikation der Wirtschaftszweige für die Statistik - Ausgabe 2003 (WZ 2003) -“, vorgelegt.

Mit der WZ 2003 werden die Anforderungen an eine zweckmäßige Klassifikation erfüllt. Die WZ 2003 ist das Ergebnis einer behutsamen Aktualisierung der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93), deren Struktur weitgehend beibehalten werden konnte. Nur dort, wo sich seit Einführung der WZ 93 gravierende technische und wirtschaftliche Veränderungen gezeigt haben, z.B. im Zusammenhang mit einer fortschreitenden Deregulierung auf verschiedenen Märkten, waren Modifikationen der Gliederung erforderlich. Außerdem wurde die Gelegenheit genutzt, die inhaltliche Beschreibung der Unterteilungen der Klassifikation der Wirtschaftszweige zu erweitern und zu aktualisieren.

Die WZ 2003 basiert auf der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1.1), die mit der Verordnung (EWG) Nr. 29/2002 der Kommission vom 19. Dezember 2001 veröffentlicht wurde, und ihrerseits auf der internationalen Systematik der Wirtschaftszweige (ISIC Rev. 3.1) der Vereinten Nationen aufbaut. Auch diese Klassifikation wurde lediglich behutsam an geänderte Rahmenbedingungen angepasst. Die verbindliche Ableitung der WZ 2003 aus internationalen Standards trägt der Tatsache Rechnung, dass heute für politische und unternehmerische Entscheidungen europa- und weltweit vergleichbare statistische Daten benötigt werden.

Regionale Zuordnung

Die sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer werden sowohl am inländischen Arbeitsort als auch - in allerdings zunächst noch begrenztem Umfang - am Wohnort im In- oder Ausland nachgewiesen. Der inländische Arbeitsort ist die Gemeinde, in der der Betrieb liegt, in dem die Arbeitnehmer beschäftigt sind. Die Zuordnung zum Wohnort richtet sich nach den dem Arbeitgeber gegenüber angegebenen melderechtlichen Verhältnissen.

Der Gebietsstand ist jeweils stichtagsbezogen.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die nicht am angegebenen Wohnort arbeiten, werden in der Ergebnisdarstellung auch als „Auspendler“, Beschäftigte, die nicht am Arbeitsort wohnen bzw. gemeldet sind, als „Einpendler“ bezeichnet. Aus der Sicht des Arbeitsortes ist der „Pendlersaldo“ positiv oder negativ, je nachdem ob die Zahl der „Einpendler“ die der „Auspendler“ übersteigt oder nicht.

Angaben über Beschäftigte mit ausländischem Arbeitsort liegen aus dieser Berichterstattung definitionsgemäß nicht vor. Der gegenüber dem Ausland ausgewiesene „Pendlersaldo“ ist deshalb nur in formalem Sinne positiv.